

**Stellungnahme von BirdLife Österreich und WWF zur NÖ
Beutegreiferverordnung
Wien, 18.11.2008**



Allgemeine Anmerkungen

Die zur Begutachtung vorliegende Verordnung entspricht nicht der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG. In der NÖ Beutegreiferverordnung wird eine nachhaltige Nutzung von Mäusebussard und Habicht in geringen Mengen angestrebt. Es ist nicht im Entferntesten nachvollziehbar, warum man die beiden Arten Mäusebussard und Habicht einer Nutzung zuführen sollte. Weder in der Verordnung noch im Gutachten ist ein stichhaltiger Grund für die Aufnahme einer solchen Nutzung beschrieben. Dies legt den Verdacht nahe, dass die Verordnung nicht eine sinnvolle Nutzung im Sinne des Art. 9 Abs. 1 c der Vogelschutzrichtlinie beabsichtigt, sondern einfach auf die Dezimierung des Habicht- und Mäusebussardbestands abzielt. Tatsächlich wird im Gutachten zur Begründung der geplanten Maßnahmen auf den Art. 9 Abs. 1 a) der Vogelschutzrichtlinie zum Schutz der Pflanzen und Tierwelt verwiesen. Wie im Folgenden ausführlich erläutert wird liefert das Gutachten jedoch keinerlei wissenschaftlich nachvollziehbaren Beweis für eine Gefährdung seltener oder gefährdeter Tierarten durch Mäusebussard oder Habicht. Damit kann auch der genannte Artikel nicht zur Anwendung kommen und die auf dem Gutachten beruhende Verordnung verstößt gegen geltendes Recht.

Spezieller Teil

Die Verordnung beruft sich auf den Art. 9 Abs. 1 lit. c, um die Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen nachhaltig zu ermöglichen. Allerdings geht es bei dieser Ausnahmeregelung der Vogelschutzrichtlinie um eine vernünftige Nutzung („judicious“) und nicht um eine nachhaltige („sustainable“) Nutzung. Diese Ausnahme zielt damit nicht unmittelbar auf den Populationserhalt ab. Sie versucht vielmehr, eine vorhandene Nutzung auf ein vernünftiges (gerechtfertigtes) Maß zu reduzieren und nicht die Abschusszahlen bisher ungenutzter Tierarten auf ein –wie immer definiertes - vernünftiges Maß anzuheben. Damit wurde diese Ausnahmeregelung sowohl im Gutachten der Veterinärmedizin als auch in dem Verordnungsvorschlag falsch angewendet. Die im Gutachten auf S. 38 versuchte Gleichsetzung zwischen vernünftiger mit nachhaltiger Nutzung ist nicht zulässig. Die im Art. 9 Abs. 1 lit c genannte vernünftige Nutzung ist im Sinne einer sinnvollen oder gerechtfertigten Nutzung gemeint (z. B. nicht aus Langweile). Auch eine angeblich durch die Verfolgung der beiden Arten erhöhte Bereitschaft der Jägerschaft oder Grundbesitzer in den Naturschutz zu investieren, reicht für eine Ausnahmegenehmigung nach der Vogelschutzrichtlinie nicht aus. Hier ist auch anzumerken, dass es traurig wäre, wenn erst eine Verfolgung von Tieren, die Motivation für verstärkten Naturschutz liefern würde.

Das in § 1 Abs 2 der Verordnung aufgeführte Ziel einer Vermeidung von möglichen Risiken für die beiden Arten Mäusebussard und Habicht durch die in diesem Absatz aufgeführten Einschränkungen ist absurd. Die Schonung der beiden Arten ist die einzige Möglichkeit Risiken für beide Arten zu vermeiden und für 14 weitere Greifvogelarten, die im Winterhalbjahr in NÖ auftreten können. Zumal es Nachstellungen leider weiterhin gibt wie Abschüsse und Vergiftungsoffer dokumentieren (Seeadler, Kaiseradler, Sakerfalke usw.). Zusätzlich ist zu vermerken, dass durch Abschüsse von Habicht und Mäusebussard Verwechslungen mit anderen gefährdeten Arten stattfinden werden, wie wir es aus der Vergangenheit schon kennen.

Weiters ist anzumerken, dass auch der von der Europäischen Kommission herausgegebene Leitfaden zu den Jagdbestimmungen der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (2008) falsch ausgelegt worden ist. So geht es in 2.4.13 um die nachhaltige Bejagung von Anhang II Arten der FFH Richtlinie und damit nicht um Mäusebussard oder Habicht.

Als weiterer Grund für den Abschuss von Mäusebussard und Habicht wird der Art. 9 Abs. 1 a) ins Treffen geführt. Für eine solche Ausnahme muss es außerordentlich gute, wissenschaftlich fundierte Beweise geben, dass durch die beiden Arten Mäusebussard und Habicht eine Gefährdung von Tierarten stattfindet. Es handelt sich im Gutachten des Forschungsinstituts für Wildtierkunde und Ökologie aber nur um eine deskriptive Aufzählung von möglichen Gefährdungen gefährdeter Tierarten ohne einen wissenschaftlichen Beleg für diese Gefährdung zu liefern. Dass eine Art als Beutetier in Betracht kommt - wie in Tab. 17 des Gutachtens aufgeführt - ist vollkommen unerheblich für eine Gefährdung eben dieser Art. Im nächsten Absatz soll beschrieben werden, wie komplex Zusammenhänge zwischen Beutegreifer und Beute sind. Eine deskriptive Arbeit wie das Gutachten des Forschungsinstituts für Wildtierkunde und Ökologie kann solch komplexe Zusammenhänge nicht im Entferntesten aufdecken.

Beutegreifer können z.B. nur den Populationsanteil abschöpfen, der selbst bei fehlendem Beutegreiferdruck durch externe Faktoren wie Nahrungsknappeheit oder schlechtes Wetter stirbt (McCleery & Perrins 1991; Perrins & Geer 1980). Erst bei additivem Beutegreiferdruck, der nicht andere Formen der Mortalität ersetzt, können Beutegreifer limitierend wirken. Wobei dies nicht gleichbedeutend mit einer Gefährdung einer Population ist. Bolton et al. (2007) zeigten an elf Testflächen, dass der Bruterfolg bei Beutegreiferreduktion in manchen Gebieten erhöht wurde, aber der Populationstrend war in allen Gebieten gleich. Ein Ausweichen, sobald die Hauptbeute geringer wird, auf eine andere seltene Beute wie auf S. 24* zitiert, entspricht nicht der „optimal foraging theory“ (u. a. Stephens & Krebs 1968). Die Arbeit (Kenward 1985), die hier als Beweis zitiert wird, sagt gerade über ein solches Ausweichen auf eine seltenere Beute nichts aus. Auch die im Gutachten zitierten Arbeiten von Selas (2001 ab) zeigen die Komplexität gut auf. In Jahren mit hoher Mäusedichte spielten Reptilien eine gewisse Rolle, die sich auch am Boden

** („Es gibt Situationen, in denen Prädatoren eine große Anzahl von Beutetieren, die in geringer Dichte vorkommen, entnehmen, dann zum Beispiel, wenn Alternativbeute ausfällt oder weniger wird, Prädatoren in ein Gebiet einwandern (Migration) und die Beutepopulation dezimiert haben bevor sie weiterziehen, oder Prädatoren aufgrund vorübergehend hoher Dichte eines bestimmten Beutetieres zugenommen haben (Kenward, 1985).“)*

aufhielten. Während Jahren mit geringer Mäusedichte spielten wiederum Vögel eine größere Rolle. Aber in diesen Arbeiten wird keineswegs von einer Gefährdung der Arten gesprochen. Dies ist nur ein kurzer Abriss über die Komplexität der Zusammenhänge, um die Unhaltbarkeit der Aussagen über die angebliche Gefährdung von gefährdeten Arten durch Habicht und Mäusebussard im Gutachten aufzuzeigen.

Wie falsch Literaturangaben ausgelegt wurden, verdeutlicht der folgende Absatz. Er bezieht sich auf das Zitat auf S. 29 („*Massenansammlungen des Habichts im Herbst wurden für Nordamerika beschrieben. Hier wird angenommen, dass diese auf einen räumlich und zeitlich synchronen Rückgang der Beutepopulationen im Zusammenhang mit der Habicht-Populationsgröße zurückgeführt werden kann (Mueller et al., 1977).*“)

Diese Auslegung liest sich so als ob die Habichte aufgrund ihrer hohen Populationsgröße ihre Beute so reduzieren, dass sie in der Folge in Massenansammlungen auftreten. Was Mueller et al. (1977) tatsächlich beschreiben sind Invasionen von Habichten nach deren massiven Populationsrückgang (wegen Beutemangels). Die „Massenansammlungen“ wären also Ausdruck eines zusammengebrochenen Habichtsbestands, mit einer nach Mueller et al. (1977) mindestens 12-jährigen Erholungsphase. Außerdem sprechen die Autoren (Mueller & Berger 1967; Mueller et al. 1977) nicht von Massenansammlungen sondern von außerhalb des eigentlichen Brutareals durchziehenden Vögeln (etwa 210 Stück pro zwei Monate durchgehende Beobachtungen innerhalb eines Invasionsjahres). Sie beobachteten dabei am Michigan-See, wo die von Kanada kommenden Vögel während des Flugs entlang des als Leitlinie wirkenden Ufers konzentriert werden (Mueller & Berger 1961). Wäre der Verweis auf die Nordamerikanischen Verhältnisse für die vorliegende Problemstellung relevant (vgl. S. 39), müsste die Schlussfolgerung lauten, die Habichte bei vermehrtem Auftreten nicht zu bejagen, weil man sonst eine ohnehin stark bedrängte Population zusätzlich belasten würde. Weitere Beispiele für falsche Darstellungen finden sich im Anhang 1.

Die Aufzählung der gefährdeten Arten in Tab. 17 ist teilweise eine Ansammlung an Absurditäten (leider muss man diese Wortwahl verwenden). Es wäre wohl ein Weltwunder, wenn Mäusebussard und Habicht den Sakerfalken - einen Großfalken – in seinem Bestand gefährdet. Und wenn es diesen beiden Arten gelänge, eine Wiesenotter zu fangen, wäre läge Ihnen der gesamte österreichische Naturschutz zu Füßen. Dies wäre nämlich der erste Nachweis in Österreich seit einem ungesicherten Fund aus dem Seewinkel im Jahr 1998.

Das in dem Gutachten des Forschungsinstituts für Wildtierkunde und Ökologie dargestellte Monitoring und die darauf gestützte Hochrechnung ist in vielen Punkten fragwürdig. Nach langjährigen Erhebungserfahrungen von Greifvogelexperten können bei einer Erhebungsdauer von 30 Minuten x 4mal im Jahr, weder für Mäusebussard noch Habicht reale Dichten erhoben werden, weder klein, noch großräumig! Würden diese Werte stimmen, dann wären auf diesen maximal 100 ha (= 1 km²) großen Plots in der Regel mehrere Paare (+ Nichtbrüter) dieser territorialen Arten anwesend, was selbst in den dichtest besiedelten Gebieten Niederösterreichs nicht der Fall ist! Zusätzlich ist das Verteilungsmuster in Form der aufgeführten Individuendichten über diese 4 Zahltermine (Tab. 8 und 14) über das Jahr gleich verteilt. So ein Ergebnis kann in keinem seriösen Monitoring zustande kommen. Die Zahlen müssen aufgrund unterschiedlicher populationsbiologischer und -dynamischer Faktoren über das Jahr

fluktuieren, unabhängig von den Regionen. Ganz entscheidend sind der Durchzug im Herbst und Frühjahr bzw. das Auftreten nordischer Populationen im Winter. Auch das nachbrutzeitliche Auftreten der Jungvögel müsste anders zu Tage treten. All diese Faktoren müssen zu großen Fluktuationen über das Jahr führen, wodurch die Unterschiede zwischen den Monaten ein Mehrfaches aufweisen müssen (z.B. Dvorak et al. 2008). Abgesehen davon sind Zählunterschiede, bedingt durch die verschiedenen Lebensraumtypen und den Wegfall der Belaubung, zu erwarten. Auch zwischen den Jahren müssen die Schwankungen deutlich größer sein (z.B. Laber & Zuna-Kratky 2005), wie selbst im Gutachten in Tab. 12 aufgeführt.

Die Hochrechnung auf einen Gesamtbestand ist nicht zulässig, wenn wie in dem vorliegenden Gutachten durchgeführt nur ein fixer Kreis verwendet wird (Bibby et al. 1992, Buckland et al. 1999). Es handelt sich hier um eine Punktaxierung, wodurch eine Bestandshochrechnung nur mit Hilfe von mindestens drei Kreisen oder genauen Entfernungsschätzungen möglich ist. Der Grund hierfür liegt in der durch eine Reihe von Faktoren bewirkte unterschiedliche Entdeckbarkeit der Individuen. So ändert sich die Wahrscheinlichkeit ein Individuum zu entdecken mit der Ausprägung des Lebensraums (z.B. Wald, Ackerlandschaft), mit der Belaubung oder auch mit dem Verhalten des Vogels (rufend, kreisend, Höhe des Überflugs). Mit der in dem Gutachten verwendeten Methode kann man - falls überhaupt - nur relative Dichten berechnen und die einzelnen Punkte untereinander vergleichen. Eine Bestandshochrechnung ist dadurch - wie oben erwähnt - nicht möglich.

Bei mobilen und neugierigen Tieren mit großem Aktionsraum, wie Greifvögeln, sind Mehrfachzählungen sehr wohl ein Problem, dass man nicht einfach mit zwei Zählern in den Griff bekommen kann. Dadurch sind Punkttaxierungen zwar eine gute und recht effektive Möglichkeit Trends über die Jahre und Punkte zueinander zu vergleichen. Aber für Bestandserfassungen sind Punkttaxierungen bei so mobilen in geringer Dichte vorkommenden Arten nur eine sehr unzureichende Methode (Buckland et al. 1999).

Die Erfassung durch die Jagdausübenden erscheint ausgesprochen fragwürdig. Lässt man außer acht, welche groben methodischen Fehler in der Hochrechnung der Bestände vorhanden sind, so sind die erhobenen Dichten von Mäusebussard und Habicht eindeutig unglaubwürdig. So finden sich in Niederösterreich zur Brutzeit bei Habicht 10-100-fach höhere Dichten als in anderen Gebieten Europas und Österreichs (Tab. 2 bzw. 3 zu Tab. 10). Der Mäusebussard kommt nach der Studie in Niederösterreich 10-50mal dichter vor als in dem Rest Europas. Auch wenn hier angeblich auch der Nichtbrüteranteil eingeht, sind solche Bestandsgrößen illusorisch. Zum Vergleich: In einer Studie für das Lebensministerium wurden im Winterhalbjahr 2002/2003 11 % der ackerbaulich dominierten Flächen in Niederösterreich und Burgenland durch Transekte abgedeckt (Frühauf & Bieringer 2003). Dabei wurden an drei Terminen 1707 Bussarde erfasst und 9 Habichte in einem Zeitraum von 9-15 Uhr erfasst. Bei dem im Gutachten dargestellten Monitoring werden etwa gleich viele Bussarde während eines Termins notiert, bei einem weit kürzeren Zeitraum von 30 Minuten und einer weit kleineren Erfassungsfläche! Anzumerken ist auch, dass die Dichten sowohl in Ind./10 km² wie auch in BP/100 km² angegeben werden. Dies kann zur Missinterpretation führen. Wir hoffen nicht, dass dies gezielt so dargestellt wird.

Durch die oben beschriebenen zentralen Fehler in der Hochrechnung beruht die Berechnung der Abschusszahlen auf vollkommen falschen Werten. Weiters wird nicht erklärt wie ein Abschuss von 45 Habichten und 247 Mäusebussarden die bedrohten Arten retten soll. Wäre es nicht wirksamer diese Arten nicht zu bejagen und mehr Energien in den Lebensraumschutz zu legen?! So wird wohl der Abschuss eines Mäusebussards im Bezirk Neunkirchen wohl nicht den Bestand an Brachpiepern im Steinfeld retten, geschweige denn auf der Parndorfer Platte. Das ist genauso abstrus wie die Darstellung der Gefährdung der in Tab. 17 aufgeführten Arten durch die beiden Greifvogelarten.

Unabhängig der zentralen Fehler in der Erfassung und der Berechnung der Populationsgrößen von Mäusebussard und Habicht ist die Darstellung der Größe des Bestandes alleine für sich wie schon oben beschrieben unerheblich. Ohne einen stichfesten, wissenschaftlich gesicherten Nachweis für eine tatsächliche Bestandsgefährdung bedrohter Arten ist eine Ausnahme im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a nicht möglich. Der in der Verordnung erlaubte flächendeckende nicht kontrollierbare Abschuss von Habichten und Mäusebussarden im Winter würde selbst bei tatsächlich vorhandener Gefährdung der Arten in Tab. 17 (die nicht nachgewiesen wurde!) keinerlei Auswirkungen auf die Bestände der dargestellten, bedrohten Arten haben, die lokal vorkommen. Abgesehen davon handelt es sich bei einer Reihe dieser Arten um Zugvögel, die im Winter überhaupt nicht im Lande sind. So wird ein Teil der abgeschossenen Individuen Überwinterer betreffen, die sich mit einer Reihe der in Tab. 17 dargestellten Arten jahreszeitlich gar nicht überschneiden. Dann kommen die meisten der aufgeführten Arten lokal vor. Auch so hätte ein flächendeckender Ansatz keinen Einfluss und entspricht auch nicht der Intention des Art. 9 Abs. 1 a der Vogelschutzrichtlinie.

Fazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass eine Ausnahmeregelung nach Art. 9 Abs. 1 c nicht auf Mäusebussard oder Habicht angewandt werden kann. Und dass für eine Ausnahmeregelung nach Art. 9 Abs. 1 a eine wissenschaftlich gut fundierte Studie notwendig ist. Das vom Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie erstellte Gutachten erfüllt diese Anforderung in keinster Weise.

Literatur:

- Bibby, C. J., N. D. Burgess & D. A. Hill (1992): Bird Census Techniques. Academic Press. London. 257 pp.
- Bolton M, Tyler G, Smith K and Bamford R (2007) The impact of predator control on lapwing *Vanellus vanellus* breeding success on wet grassland nature reserves. *Journal of Applied Ecology* 44: 534–544.
- Buckland, S. T., Anderson, D. R., Burnham, K. P. & J. L. Laake (1999): Distance sampling: Estimating abundance of biological populations. Chapman and Hall, London, 2. Aufl. von RUWPA, University of St. Andrews, Scotland. 446 pp.
- Berg, H.-M., Dvorak, M. & G. Wichmann (2008): Monitoring ausgewählter Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie im SPA „Parndorfer Platte – Heideboden“ im Jahr 2007. Studie i. Auftr. d. Burgenländischen Landesregierung. Abt. Naturschutz. Wien: 48 pp.

- Frühauf, J. & G. Bieringer (2003): Der Einfluss von ÖPUL 2000 auf die winterliche Raumnutzung von Greifvögeln und anderen Vogelarten in der Ackerbauregion Ostösterreichs. Im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Wien: 95 pp.
- Kenward, R. E. (1985): Ranging behaviour and population dynamics in grey squirrels. In *Behavioural ecology: ecological consequences of adaptive behaviour*. Sibley, R. M. & Smith, R. H.: pp 319-330.
- Laber, J. & T. Tuna-Kratky (2005): Ergebnisse langjähriger Mitwinter-Greifvogelzählungen im Laaer Becken (Niederösterreich). *Egretta* 48: 45-62.
- McCleery R. H. and Perrins C. M. (1991) Effects of predation on the numbers of great tits *Parus major*. In: Perrins CM, Lebreton J-D and Hirons GMH (eds) *Bird population studies. Relevance to Conservation and Management*. Oxford University Press, Oxford: 129–147.
- Mueller H. C. & Berger D. D. 1961: Weather and fall migration of hawks at Cedar Grove, Wisconsin. *Wilson Bull.* 73: 171-192.
- Mueller H. C. & Berger D. D. 1967: Some observations and comments on the periodic invasions of Goshawks. *Auk* 84: 183-191.
- Mueller HC, Berger DD & Allez G 1977: The periodic invasions of Goshawks. *Auk* 94: 652-663.
- Perrins CM and Geer TA (1980) The effect of sparrowhawks on tit populations. *Ardea* 68: 133–142.
- Stephens, D. W. & Krebs, J. R. (1986) *Foraging Theory*. Princeton: Princeton University Press.

Anhang 1

A. Gamauf, schriftl.: e-mail vom 18.11.2008

Liebe KollegInnen,

ich möchte hiermit festhalten, dass es (1) das Zitat Gamauf & Aanonsen (1989) publ. in *Western North American Naturalist* so nicht gibt und ich den „Zweitautor“ nicht kenne. Dem Titel dieser Arbeit entnehme ich, dass es sich dabei um eine Studie handeln soll, die für das „Volksbildungswerk für das Burgenland, Eisenstadt“ ausgearbeitet wurde. Ich distanziere mich in aller Schärfe davon darin (2) Löffelente, Knäkente, Schnatterente, Zaunammer, Sakerfalke und Weißrückenspecht als Beutetiere von Mäusebussard und Habicht in meinen Untersuchungen gefunden zu haben!

Was die AutorInnen des FIWI bei ihrem „Gutachten“ zum Thema „EU-Vogelschutzrichtlinie: Habicht- Mäusebussard“ dazu bewogen hat Unwahrheiten im Zusammenhang mit dieser Arbeit von mir zu verbreiten, ist mir schleierhaft. Hatten sie es nötig auf derartig frisierte Daten zurückzugreifen?

Mit besten Grüßen,

Anita Gamauf

Dr. Anita Gamauf
Naturhistorisches Museum Wien

1. Zoologische Abteilung
Vogelsammlung
Burgring 7
A-1010 Wien

Tel. +43-1-52177-499

Fax +43-1-52177-364

<http://www.nhm->

[wien.ac.at/Content.Node/forschung/1zoo/vogelsammlung/mitarbeiter/gamauf-anita.html](http://www.nhm-wien.ac.at/Content.Node/forschung/1zoo/vogelsammlung/mitarbeiter/gamauf-anita.html)

F. Zieseimer, schriftl. an d. NÖ Landesregierung. E-mail vom 18.11.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

erlauben Sie mir einen Hinweis zum Gutachten, das der Begründung des Verordnungsentwurfs dient. Ich sehe mich in Tab. 17 mehrfach zitiert. Demnach ginge aus meiner Arbeit hervor, dass Löffelente, Knäkente, Schnatterente und Hausratte von Habichten (die von mir untersucht wurden) geschlagen worden wären. Dies ist jedoch nicht der Fall. Nicht nur in meiner Erinnerung, sondern auch in meiner Arbeit habe ich keinen derartigen Hinweis gefunden.

Zwar können Habichte alle diese Arten ohne weiteres bewältigen. Zum Beleg, dass sie dies tun, taugt meine Arbeit aber nicht.

Ich verstehe zwar, dass es für die Autoren schwierig war, Fakten dafür zu finden, dass irgendwelche bedrohten Arten bestimmt an irgendeinem Ort Niederösterreichs, an dem die Jäger gerade für diese Arten Biotopmaßnahmen durchgeführt haben, durch Habichte oder Mäusebussarde gefährdet sein könnten. Jedoch möchte ich nicht, dass sie dieses Potemkische Dorf wahrheitswidrig mit Hilfe meiner Arbeit bauen.

Eine Verordnung auf der Grundlage dieses "Gutachtens" zu entwerfen, ist sachlich fehlerhaft. Ihr Erlass wäre geeignet, dem Ansehen Niederösterreichs über die Landesgrenzen hinaus zu schaden.

Mit freundlichem Gruß,

Dr. Fridtjof Zieseimer